

## **Arbeitsblatt V** / Stand 6/2015

### **Entwicklungsbegleitung, Mediation, Schiedsgericht**

#### **Möglichkeiten der Konfliktbewältigung**

Im Pacht- oder Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer und Bewirtschaftern von Höfen, im GbR-Vertrag der Bewirtschafter oder in der CSA-Vereinbarung in der solidarischen Landwirtschaft finden sich häufig Klauseln zur außergerichtlichen Konfliktbewältigung durch Schiedsgerichte. Die Erfahrungen damit sind nicht nur positiv. Einerseits fanden sich so „laienhafte“ Schiedsklauseln, dass viel Zeit damit vertan wurde festzustellen, ob diese Klauseln wirksam sind und welche Art Streitigkeiten von ihnen umfasst waren. Andererseits gab es wirksame Schiedsvereinbarungen, die sehr aufwendige Schiedsgerichte mit hohen Kosten auch schon für kleinere Streitigkeiten vorsahen. Schließlich gibt es Fälle zum Beispiel im Baurecht, in denen die ordentlichen Gerichte sehr viel kompetenter sein können, als ein Schiedsgericht.

Also, was tun? Es geht darum, das Instrumentarium zu kennen und das richtige Verfahren für die jeweiligen Konfliktstufen einzusetzen. Motive für eine eigenständige Konfliktbewältigung außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder dieser vorgelagert können folgenden sein:

- Schnelligkeit
- Sachnähe
- Unterstützung bei der Selbstbewältigung der Konflikte unter Erhaltung der Zusammenarbeit.

---

Die Arbeitsblätter verstehen sich nicht als umfassende rechtliche Gutachten zu den aufgeführten Themen, sondern als Zusammenstellung von Praxiserfahrungen in diesem Bereich. Sie können als Anregungen für die eigene Arbeit dienen, bedürfen aber bei der Umsetzung in konkrete Rechtsverhältnisse der Begleitung durch Steuerberater und Rechtsanwälte.

In der Praxis gibt es mehrere Konfliktlösungsansätze, auf die in den unterschiedlichen Eskalationsstufen eines Konfliktes zurückgegriffen werden kann und die ggf. in die Verträge mit aufgenommen werden sollten. In diesem Arbeitsblatt werden vier mögliche Verfahren dargestellt.

## **1. Moderation und Entwicklungsbegleitung**

Moderation oder Entwicklungsbegleitung findet man inzwischen auf immer mehr Höfen und Gemeinschaften. Oftmals werden langfristige Entwicklungsbegleitungen in Anspruch genommen, um den Austausch zwischen den Gemeinschaftsmitgliedern zu fördern und ggf. Konflikte in anzusprechen. Gesprächsbegleitungen können aber auch in akut schwierigen Phasen eine Hilfe sein. Zumeist einigen die Parteien sich hierauf, ohne dass in den Verträgen entsprechendes im Vorfeld geregelt wurde.

Denkbar ist aber auch, dass in Verträgen bereits ein Verfahren beschrieben wird, welches regelt unter welchen Umständen, in welchen Fällen, welche Personen, für wie lange um Hilfe gebeten werden.

- Entwicklungsbegleitungen die über längere Zeiträume von einem/einer Moderator/in geleistet werden, haben den Vorteil, dass diese/r mit den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern vertraut ist und um „altbekannte“ Konfliktthemen und –muster weiß. Bei sehr akuten und heftigeren Konflikten, die ggf. auch erhebliche rechtliche Dimensionen haben, kann die große und gewachsene Vertrautheit aber auch hinderlich sein, um zu schnellen sachgemäßen Lösungen zu kommen. Dies gilt es gut abzuwägen und im Zweifelsfall sollte frühzeitig auf andere Konfliktlösungsverfahren, wie z.B. die Mediation zurückgegriffen werden.

## **2. Mediation**

Im Bereich der Gemeingüterlandwirtschaft noch wenig verbreitet ist die Aufnahme einer Mediationsklausel in die Verträge als Konfliktlösungsmethode. Außerhalb dieses Bereiches gilt die Mediation mittlerweile als die anerkannteste Methode, wie Parteien im Rechtsverkehr auftretende Konflikte unter Einbeziehung eines ausgebildeten Mediators zeitnah und an ihren Bedürfnissen orientiert eigenständig lösen können. Hierin liegt auch der Unterschied zu einer gerichtlichen Konfliktlösung, bei der der Richter als berufener Dritter die Entscheidung trifft, an die die Parteien dann gebunden sind. Bei der Mediation unterstützt der Mediator die Parteien dabei, selbst eine Lösung zu erarbeiten.

- Früher wurden mitunter Schlichtungsausschüsse oder Schlichtungsverfahren vereinbart, um Konflikte ohne rechtsverbindliche Entscheidung durch Vermittlung zu schlichten. Oftmals kann dies heute durch Mediation besser verwirklicht werden.
- Die Mediation kann ihrem Wesen nach nur gelingen, wenn beide Parteien freiwillig diesen Weg gehen wollen. Es kann aber im Vertrag ein Verfahren aufgenommen werden, wie ggf. ein Mediator benannt und in welchem Zeitablauf die Frage der Mediation geklärt wird, bevor ggf. gerichtliche Schritte zur Konfliktbewältigung in die Wege geleitet werden. Ebenso ist zu klären wie die Kosten verteilt werden sollen.

### **3. Beauftragung eines Schiedsgutachters**

In den Verträgen findet sich häufig eine Regelung, mit der ein Schiedsgutachter z.B. ein Sachverständiger der Landwirtschaftskammer benannt und zu einer verbindlichen Entscheidung ermächtigt wird, wenn es z.B. um die Bewertung von Gebäuden, Maschinen oder Schäden geht.

- Diese Regelung erscheint durchaus sinnvoll, wenn es um Bewertungsfragen zwischen Pächter und Verpächter geht. Es ist sinnvoll einen Sachverständigen oder ein Verfahren zur Benennung des Sachverständigen bereits vor Eintritt etwaiger Uneinigkeiten festzulegen.

### **4. Einsatz eines Schiedsgerichts**

Verbreitet ist die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, welches unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Konflikte endgültig entscheidet. Dies kann wegen der Schnelligkeit und Sachnähe durchaus sinnvoll sein. Als problematisch hat sich aber erwiesen wenn ein solches Schiedsgericht in allen Streitfällen also auch bei kleinen oder geringwertigen alternativlos zu entscheiden hat, weil es in der Regel aus mindestens drei Personen besteht und doch erhebliche Kosten verursachen kann, wenn es um einen vergleichsweise geringen Streit geht.

- Von daher empfiehlt es sich die anderen Konfliktlösungsverfahren die zuvor benannt wurden für kleinere Streitigkeiten zuzulassen, um schneller und kostengünstiger zum Ergebnis zu kommen.
- Die wirksame Vereinbarung eines Schiedsgerichts und die Zuständigkeitsbeschreibung ist eine anspruchsvolle Aufgabe und kann kaum von den Parteien selbst adäquat vorgenommen werden. Eine missglückte Schiedsvereinbarung kostet viel Zeit und Kraft weil unklar ist, ob das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht zuständig ist.

➤ Die ordentliche Gerichtsbarkeit verfügt mitunter über erheblichen Sachverstand in landwirtschaftlichen Fragen und in solchen der Konfliktbewältigung. Von daher kann dies in bestimmten Streitfällen durchaus die bessere Lösung gegenüber einem Laienschiedsgericht sein.

## Zusammenfassung

Bei Entwicklungs- und Konfliktfragen stehen mehrere Lösungsverfahren zur Auswahl, die je nach Eskalationsstufe mehr oder weniger geeignet sind. Für die vertragliche Verfahrensauswahl empfiehlt es sich in den Verträgen zumindest eine den Schiedsgerichten vorgelagerte Regelung zur Konfliktbewältigung zu treffen.

	<b>Verfahren</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Entwicklungsbegleitung	Verfahrenshilfe, um noch unbestimmte nächste Entwicklungsschritte zu tun	Moderierte Konsensbildung
Mediation	Methode um freiwillig Konfliktpunkte zu bearbeiten und eine gemeinsam akzeptierte Lösung zu erarbeiten	Von den Parteien erarbeitete und auf Wunsch verbindliche Lösung
Schiedsgutachter	Verbindliche Beiziehung externen Sachverstandes um eigene Lösung zu finden	Verbindliche Tatsachenfeststellung oder Bewertung
Schiedsgericht	Freieres aber förmliches Verfahren um zu einer u.U. nicht von beiden Seiten akzeptierten externen Entscheidung zu kommen	Verbindliche Entscheidung durch selbstgesuchte Dritte
Gericht	Streng rechtsförmiges Verfahren durch erfahrene externe Richter	Verbindliche externe Entscheidung